

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
1.	Merkmale des Vorhabens Beurteilung hinsichtlich folgender Kriterien:		
1.1	Beschreibung des Standorts; Größe und Ausgestaltung, eventuell erforderliche Abrissarbeiten.	Die geplante Straße wird auf einem Altstandort (ehemalige Getreidewirtschaft) errichtet, der bereits 2019 in Vorbereitung einer Nachnutzung vollständig geräumt worden ist. Der Neubau der geplanten Straße erfolgt zwischen der Schönburger Straße im Süden und der Grochlitzer Straße im Norden auf einer Länge von ca. 265 m. Die Trasse verläuft nahezu parallel zur Bahnstrecke. Mit dem Neubau der Straße sind keine Abrissarbeiten verbunden.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Westlich der geplanten Straße soll ein Schulcampus und daran anschließend ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Beide Vorhaben sind Gegenstand des Bebauungsplans. Gleichfalls befindet sich ein bestehender Standort des THW im Bebauungsplangebiet, der aber verlagert werden soll. Im Osten verläuft die Bahnstrecke Naumburg – Teuchern. Im Süden der Schönburger Straße liegt ein Verwaltungs- und Gewerbestandort, ansonsten wird der Bereich von Wohnen umgeben. Es sind im Umfeld bzw. angrenzend zur geplanten Straße keine Vorhaben vorhanden, von denen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Auch aus einem Zusammenwirken der Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die geplante Straße wird auf einem Altstandort errichtet. Es sind aufgrund der Vornutzung sowie bereits erfolgter Abrissarbeiten keine natürlichen Ressourcen mehr vorhanden. Der Standort ist bereits vollständig überprägt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	Durch den Betrieb einer Straße werden keine Abfälle i.S. dieses Gesetzes erzeugt	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Der zu erwartende Verkehr wird zu Lärmbelästigungen führen. Das Lärmgutachten vom 23.03.2020 einschließlich der Ergänzung vom 03.12.2020 ermittelt eine Überschreitung der Richtwerte an den Wohngebäuden Grochlitzer Straße 26 sowie Amsdorfstraße 23 bis 25. Zur Minderung von Auswirkungen sind Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (einschließlich Risiken nach Ziff. 1.6.1 und 1.6.2)	Mit dem geplanten Vorhaben sind diese Belange nicht berührt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Mit dem geplanten Vorhaben sind diese Belange nicht berührt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Straße wird im östlichen Stadtgebiet von Naumburg auf der Fläche der ehemaligen Getreidewirtschaft errichtet. Nach Nutzungsaufgabe ist die Fläche brachgefallen und 2019 beräumt worden. Es sind derzeit keine der genannten Nutzungen vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Flora, Fauna, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Die Fläche ist durch die vorangegangene Nutzung vollständig überprägt. Es handelt sich um einen Altstandort, es steht kein natürlich gewachsener Boden mehr an, es sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch eine Gefährdung des Grundwassers durch Altablagerungen ist nicht zu verzeichnen. Mit dem Beräumen der Fläche sind auch alle vormals vorhandenen Vegetationsstrukturen baubedingt beseitigt worden. Von daher ist der Lebensraum auch für Tiere und eine biologische Vielfalt derzeit ohne Wert.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (DE4836304) westlich in einem Abstand von ca. 3,2 km.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Das nächstgelegene Gebiet ist das NSG „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ westlich in einem Abstand von ca. 3,2 km.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Die genannten Schutzgebiete sind nicht in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets vorhanden	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	Es gibt kein Biosphärenreservat in beeinflussbarer Nähe. Auch das in ca. 930 m in östlicher Richtung befindliche Landschaftsschutzgebiet „Saale“ wird durch vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Es sind keine Naturdenkmäler in beeinflussbarer Nähe vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile in beeinflussbarer Nähe vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend geschützte Biotope vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.8	Wasserschutzgebiet nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Das Plangebiet liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	In der Stadt Naumburg gibt es keine derartigen Gebiete.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)	Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Mittelzentrums Naumburg. Das Vorhaben trägt zur Funktionsstärkung bei.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Die bisherige Nutzung überprägte ein ausgedehntes mehrphasiges archäologisches Kulturdenkmal, von dem Rest erhalten sein können. Bei Auffinden ist mit diesen entsprechend den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren. Nach der zuständigen Behörde ist das Vorhaben mit den Zielen der archäologischen Denkmalspflege vereinbar.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.	Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße auf einer Länge von ca. 265 m. Die mit dem Betrieb der Straße verbundenen Wirkungen sind entlang der Straße in einem ca. 70 – 100 m breiten Wirkraum (hier insbesondere Schall) zu verzeichnen. Es sind unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls und von Schallschutzmaßnahmen zugunsten der Bewohner der Gebäude Amsdorfstraße 23 bis 25 Auswirkungen auf Anwohner zu vernachlässigen.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.2	eventueller grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Wie aus den vorangegangenen Punkten hervorgeht, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.3	Schwere und Komplexität der möglichen erheblichen Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen ermittelt worden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA Anlage Ziff. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) i.V.m. UVPG Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
3.4	Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen ermittelt worden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen ermittelt worden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.	Es sind im Umfeld keine umweltrelevanten Vorhaben vorhanden	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.7	der Möglichkeit, die möglichen erheblichen Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen ermittelt worden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Fazit:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird Baurecht für die herzustellende Straße zwischen der Schönburger Straße im Süden und der Grochitzer Straße im Norden geschaffen. Es ist daher gemäß UVPG LSA Ziff. 3.6 standortbezogen zu prüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen mit dem Bau der Straße zu erwarten sind. Für diese Prüfung ist auf die Kriterien nach Anlage 3 UVPG abgestellt worden. Im Ergebnis dieser Prüfung ist für keinen Aspekt eine erhebliche Auswirkung prognostiziert worden. Zusammengefasst ergeben sich somit aus der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung **keine erheblichen Umweltauswirkungen**. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Demnach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).